- ausgefülltes Formular bitte elektronisch an <einspeiser@stromnetz-weiden.de> -

Anmeldung von Bilanzkreiswechseln / Erstzuordnung von Neuanlagen / Rückzuordnung von Anlagen

Dieses Formular ist ausschließlich vom Anlagenbetreiber zu verwenden.

Anlagen, die hinsichtlich der Einspeisevergütung in den Regelungsbereich des EEG 2014 faller Neuzuordnung aus § 38 EEG 2014 in § 37 EEG 2014	o: O
Erstzuordnung von Neuanlagen in die geförderte oder sonstige Direktvermarktung	0
Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014	0
Wechsel in die Einspeisevergütung des § 38 EEG 2014 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen)	0
Anlagen, die in den Regelungsbereich des EEG 2017 fallen:	
Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung	0
Rückzuordnung in den Bilanzkreis des Netzbetreibers	0
Anlagen, die hinsichtlich der Veräußerungsformen in den Regelungsbereich des KWKG 2012 i	allen:
kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 1, 3 KWKG 2012 ("KWKG-Vergütung")	0
Anlagen, die hinsichtlich der Veräußerungsformen in den Regelungsbereich des KWKG 2016 i	allen
kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreibers nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016 ("KWKG- Vergütung")	0
Erstzuordnung von Neuanlagen in die Direktvermarktung	0
Anschrift Anlagenbetreiber	
Name/Firma: Ans	prechpartner:
	efon:

Hinweise sowie Änderungen MPES 2.1 gegenüber MPES 2.0

Himweis: "ausschließlich" soll - wie bereits in der Anlage 3 zu MPES 2.0 - verhindern, dass LF, die elektronisch melden Können, das Formular verwenden; vgl. auch Umsetzungsfrage LB_A014 aus Umsetzungsfragenkatalog zu MPES 2.0

Hinweis: Für Bestandsanlagen (IB bis 31.12.2016) finden ab 1.1.2017 die $\S\S$ 37 und 38 EEG 2014 weiterhin Anwendung; die Formen der DV nach EEG 2014 werden jedoch auch für Bestandsanlagen durch die Formen gemäß EEG 2017 ersetzt; daher in der Überschrift: "... hinsichtlich der Einspeisevergütung ..."

Hinweis: Diese Zeile wird evtl. auch nach dem 31.12.2016 noch benötigt: für Anlagen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einspeisevergütung noch unter das EEG 2014 fallen, z.B. weil der Termin der Baugenehmigung entscheidend ist und nicht der Termin der Inbetriebnahme

An dieser Stelle wird - wie schon unter MPES 2.0 - kein Feld für die Erstzuordnung von Neuanlagen zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers eingefügt. Eine solche Zuordnung von Neuanlagen (zur Einspeisevergitung oder zur Ausfallvergitung, § 21 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG 2017) ist zwar möglich; sie soll jedoch nach mehrheitlicher Ansicht in der PG MPES 2.1 nicht über dieses Formular gemeldet werden, sondern mittels der bei den Netzbetreibern etablierten Prozesse (meist im Zuge der Vorbrereitungen zum Netzanschluss).

Korrektur gegenüber MPES 2.0:

in Anlage 3 zur MPES 2.0 wurde an dieser Stelle § 4 (2a) S. 3 KWKG 2012 genannt. Dieser Gesetzesbezug ist nicht korrekt: § 4 (2a) KWKG 2012 beschreibt nicht den Fall der "KWK-Vergütung", sondern den Fall der Vermarktung über einen Dritten; Satz 3 drückt aus, dass dies auch unter Nutzung eines BK des NB geschehen kann

Hinweis: ein Wechsel der Zuordnung von bereits in Betrieb befindlichen Anlagen in die Vermarktung durch einen Dritten (Direkvermarktung) ist möglich, allerdings nicht mit diesem Formular, sondern anhand der automatisierten Prozesse

Hinweis: die Zuordnung von Neuanlagen in die Direktvermarktung ist für Anlagen > 100 kW verpflichtend (§ 4 Abs. 1 KWKG 2016); für Anlagen bis 100 kW ist dies als Option möglich (§ 4 Abs. 2 KWKG 2016); die gesetzlichen Normen werden im Formular mangels Mehrwert nicht aufgeführt, da dies keine zusätzliche Information brächte

Erzeugungsanlage					
Energieart/Primärenergieart:					
And work and the work and a					
Anlagenbezeichnung/-name:					
Standort (PLZ / Ort/ Straße):					
ID der Marktlokation					
EEG-Anlagenschlüssel ^{A)}					
A) Sofern mehrere technische Resourcen von EEG-Marktlokationen g	gemeldet werden, sind die EEG-Anlagenschlüssel auf ei	nem separaten Blatt auszuweiser	n		
Bei der Anmeldung weiterer IDs von Marktlokationen/	Tranchen sind diese jeweils in einem separ	aten Formular anzumelder	n (eine Anmeldung für jeweils eine I	Marktlokation/Tranche).	
Die Strommengen der genannten Marktlokation/Trand gemäß nachstehenden Angaben zugeordnet werden.		um)			
Veräußerungsform	ID der Marktlokation / Tranche	Prozentsatz ^{B)}	Bilanzkreiscode	Empfänger der Förderung ^{C)}	
Erstzuordnung einer Neuanlage für die Marktprämie (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 20				Lieferant	Hinweis: Der Verweis auf die Regelung im EEG 2014 wird evtl. auch nach dem 31.12.2016 noch benötigt: für Anlagen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einspeisevergütung noch unter das EEG 2014 fallen, z.B. weil der Termin der Baugenehmigung entscheidend ist und nicht
EEG 2017)				Anlagenbetreiber	der Termin der Inbetriebnahme
2. Erstzuordnung einer Neuanlage für die sonstige					Hinweis: Der Verweis auf die Regelung im EEG 2014 wird evtl. auch nach dem 31.12.2016 noch benötigt: für Anlagen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einspeisevergütung
Direktvermarktung (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 21a EEG 2017)					noch unter das EEG 2014 fallen, z.B. weil der Termin der Baugenehmigung entscheidend ist und nicht der Termin der Inbetriebnahme
					Korrektur ggü. Anlage 3 zur MPES 2.0: für diese Wahl beträgt der Prozentsatz nicht zwangsläufig 100 % sondern kann vom Anlagenbetreiber gewählt werden.
3. Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017	·				Hinweis: diese Zeile kann entweder zur Meldung eines Wechsels aus einer Form der DV in die Einspeisevergütung genutzt werden, oder zur Meldung eines Wechsels aus der "Einspeisevergütung in Ausnahmefallen" (§ a BEG 2014) bzw. aus der "Ausfallvergütung" (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017) in die Einspeisevergütung;
					für die beiden Fälle gelten unterschiedliche Meldefristen ("Vor Beginn des Vormonats" bzw. "5 WT zum Monatsersten"); es obliegt dem Netzbetreiber, den fristgerechten Eingang der Meldung zu prüfen.
4. Wechsel in die "Einspeisevergütung in Ausnahmefällen" nach § 38 EEG 2014 bzw. in die		100% ^{D)}			Hinweis: Für diesen Wechsel gilt stets die Frist "5 WT zum Monatsersten"
"Ausfallvergütung" nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017					
5. Anlagen nach KWKG: Zuordnung zum KWK-					Korrektur gegenüber MPES 2.0: vgl. Hinweis in Zeile 18
Silanzkreis des Netzbetreibers (Stromaufnahme nach § 4 Abs. 1, 3 KWKG 2012 bzw. nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016)	·				Korrektur gegenüber MPES 2.0: eine Tranchierung der Stromeinspeisung (Aufteilung auf verschiedene Bilanzkreise) wird zugelassen, daher ist eine freie %-Angabe möglich
6. Anlagen nach KWKG: Direktvermarktung von Strom					
B) maximal 2 Dezimalstellen					
C) ggf. erforderliche Abtretungserklärung des Anlagenbetreibers ist l					
D) Ein Wechsel in den § 38 EEG 2014 bzw. in den § 21 Abs. 1 Nr. 2	2 EEG 2017 auf Betreiben des Anlagenbetreibers kann j	eweils nur für die gesamte über d	den jeweiligen (virtuellen) Zählpunkt eingespei:	ste Strommenge erfolgen.	

Lieferant (nicht auszufüllen bei Meldung durch Anlagenbetreiber i	den Fällen der Nummern 3-6)				
Die gemäß dieser Meldung direkt vermarkteten Stromr	engen werden von folgendem Lieferant aufgenommen ^{C)} :				
Name:	Ansprechpartner: Telefon:				
Strasse / Hausnr.:	Telefax:				
PLZ / Ort: Marktpartner-ID:	E-Mail-Adresse für Messwertübermittlung (EDIFACT)				
^{C)} Bei der Anmeldung weiterer Lieferanten sind die Daten der Lieferate	jeweils in einem separaten Formular anzumelden (eine Anmeldung für jeweils einen Lieferanten)				
Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFA Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFA	· -	0			
Hinweis: Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV ge	näß MaBiS 2.0, Kapitel 7.2 zu übermitteln.				
Erklärung			1		
	Der Unterzeichner versichert, dass er als Anlagenbetreiber bzw. als Bevollmächtigter des oder der Anlagenbetreiber berechtigt ist, dem Netzbetreiber diese Meldung zukommen zu lassen.				
	Bei Wechsel in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers: Der Unterzeichner bestätigt, dass für den in der/den Anlage(n) erzeugten Strom grundsätzlich ein Anspruch auf eine Vergütung nach der für diese Anlage gültigen Fassung des EEG besteht.				
0	Bei Wechsel in den KWK-Bilanzkreis des Netzbetreibers: Der Unterzeichner bestätigt, dass für den in der/den Anlage(n) erzeugten Strom grundsätzlich eine Pflicht zur kaufmännischen Abnahme durch den Netzbetreibers nach § 4 Abs. 2, 3 KWKG 2012 bzw. § 4 Abs. 2 KWKG 2016 besteht.				
Datum / Stempel / Unterschrift:					
			<u></u>		
Antwort des Netzbetreibers Die Antwort ist an den Absender des Formulars zurück	usenden.				
Bestätigung: Bilanzierungsrelevante ID der Marktlokation bzw. Trand	O ne:				
Ablehnung: Begründung für die Ablehnung	0				
Datum:					
Ansprechpartner/Bearbeiter: Telefonnummer:					
Kommunikationsdatenblatt des Netzbetreibers (inkl. ED Kommunikationsdatenblatt des Netzbetreibers (ink	· -	O O			